

Weisungen gilt die Miete als rechtzeitig bezahlt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der vereinbarten Frist erteilt wird.

- 3. Mit dieser Miete sind nach dem Stand des Jahres 1944 sämtliche Nebenleistungen — einschließlich — ausschließlich — der Kosten für abgegolten.
- 4. Folgende Kosten für die nachstehend aufgeführten Einrichtungen und Aufwendungen, die in der Miete des Jahres 1944 nicht enthalten waren, sind vom Mieter gesondert an den Vermieter zu zahlen bzw. vom Mieter selbst zu tragen.....

IV. Benutzung der Mieträume

- 1. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2. Mieträume dürfen nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzt werden. Will der Mieter die Räume zu anderen Zwecken verwenden, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, auch des Sachgebietes Wohnraumlenkung beim Rat der Stadt oder Gemeinde.

V. Instandsetzungsarbeiten

- 1. Der Vermieter verpflichtet sich:
 - a) auf seine Kosten vor dem Einzug des Mieters bis zum spätestens folgende Arbeiten an oder in deft Miträumen vornehmen zu lassen:

.....

.....
 - b) Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft vom Mieter verursacht worden sind, schnellstens beseitigen zu lassen und die Mieträume in bewohnbarem Zustand zu erhalten.
- 2. Der Mieter verpflichtet sich:
 - a) dem Vermieter Schäden an oder in den Mieträumen unverzüglich anzuzeigen und für den durch schuldhaftes Unterlassen oder Verzögerung dieser Anzeige verursachten Schaden einzustehen;
 - b) Schäden, die durch, ihn, seine Familienangehörigen, Angestellten, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Personen schuldhaft verursacht wurden, kurzfristig auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Bauliche Veränderungen

- 1. Bauliche Veränderungen in den Mieträumen dürfen nur in beiderseitigem Einvernehmen, nach Erteilung der Genehmigung durch die staatliche Bauaufsicht und das Sachgebiet Wohnraumlenkung vorgenommen werden.
- 2. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume, zur Abwendung drohender Gefahren bzw. zur Beseitigung von Schäden notwendig oder vom Sachgebiet Wohnraumlenkung angeordnet werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Er hat jedoch auf die Belange des Mieters Rücksicht zu nehmen und ihn über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

VII. Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

- 1. Die Beleuchtung und Reinigung der Treppen und Flure obliegt dem Vermieter — richtet sich nach dem Ortsgebrauch — wird in folgender Weise geregelt:

.....
- 2. Waschküche, Trockenboden, Freitrockenplatz, Hofraum und ähnliche Einrichtungen stehen den Mietern zur Benutzung im ortsüblichen Umfang zur Verfügung.
- 3. Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.
- 4. Das Halten von Kleinvieh ist nur im Einverständnis der Mehrzahl der Mieter und des Vermieters an einem dafür besonders bestimmten Platz gestattet.

VIII. Beendigung des Mietverhältnisses

- 1. Das Mietverhältnis endet:
 - a) durch Kündigung des Mieters,
 - b) durch Vereinbarung der Vertragspartner,
 - c) durch gerichtliche Entscheidung.
- 2. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß schriftlich — spätestens bis zum 15. des Monats — erfolgen.
- 3. Die Mieträume sind vom Mieter bei seinem Auszug besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch mit den von ihm selbst angeschafften, zurückzugeben.
- 4. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wieder entfernen. Auf Verlangen des Vermieters ist er dann jedoch verpflichtet, den früheren Zustand der Mieträume wieder herzustellen.

IX. Änderungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X. Sonstige Vereinbarungen

(Gartenbenutzung, Anbringung von Antennen* Schildern usw.)

.....

....., den 19....

..... (Vermieter) (Mieter)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der
Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 5. Juni 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung sowie dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I
Einrichtung von Förderklassen

§ 1
In den Hauptstellen der Volksmusikschulen werden Förderklassen eingerichtet. In diesen werden die besten

• 2. DB (GBl. I 1955 S. 124)